

Empfangsbekanntnis
Merck KGaA
Frankfurter Straße 250
HPC: U026/002
64271 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV Da 43.2-53e621-MD 16i

Bearbeiter/in: Thomas Heß
Durchwahl: 06151 12 -5935

Datum: 17.12.2014

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 01.08.2014 wird der

Merck KGaA
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 64293 Darmstadt,
Gemarkung Darmstadt
Flur 32,
Flurstück 1/4,
Gebäude J36

die bestehende Polyproduktionsanlage für Industriechemikalien, J 36, wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung berechtigt die Merck KGaA zur Herstellung von:

- 155 t/a XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und
- 75 t/a XXXXXXX,
- Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage auf 730 t/a,
- Ergänzung des Apparatebestandes um eine Zentrifuge, einen zusätzlichen Wäscher sowie um periphere Anlagenteile,
- Aufstellung und Betrieb zweier Brandschutzcontainer, die der Bereitstellung von Roh- und Hilfsstoffen dienen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die zwei Brandschutzcontainer

Eine Anzeige nach § 41 des Hessischen Wassergesetzes war Teil der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------|-------------|
| 1. | 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | 1-1 bis 1-5 |
| | 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 1-5 bis 1-6 |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 2-1 bis 2-3 |

3. Kurzbeschreibung		3-1 bis 3-4
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage Topographische Karte Werkslageplan 1/2000	G138_BD008_G01GA	5-1 bis 5-4
6. Anlagen- und Projektbeschreibung,		6-1 und 6-2
Apparateliste (mit Adaptionliste)		31 Blatt
Einrichtungszeichnungen	G138_ALD009_G02GA G138_ALD010_G01GA G138_ALD011_G01GA G138_ALD012_G01GA G138_ALD013_G01GA G138_ALD014_G01GA G138_ALD015_G01GA	
Betriebsbeschreibung Verfahrensfließbild	G138_AFE007_G01GA* G138_AFE008_G01GA* G138_AFE009_G01GA* G138_AFE010_G01GA* G138_AFE011_G02GA*	6-3 bis 6-8
Betriebsbeschreibung		6-9
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
7.1 Stoffmengenbilanzen, 7/1		7-1 bis 7-3
- Eingänge		
7.2 Stoffmengenbilanzen, 7/2		7-4 bis 7-6
- Ausgänge		
Zwischenprodukte	7/3	7-7
Abfälle	7/4	7-8
7.3 Maximaler Hold-up	7/5	7-9 bis 7-10
7.4 Stoffidentifikation	7/6	7/6-1 bis 7/6-15
8. Luftreinhaltung		8-1 bis 8-19
RI-Fließbilder	G138P86D_AFB001_G01GA G138P86H_AFB001_G01GA G138P86J_AFB001_G01GA G138P621_AFB001_G01GA	
Emissionsquellenplan	G138-ELD001-G01GA	
Abgasschemata	G138-AFA005-G01GA	
9. Abfallverwertung-/Beseitigung		9-1 bis 9-2
10. Abwasserentsorgung		10-1

11. Abfallentsorgungsanlagen		11-1
12. Abwärmenutzung		12-1
13. Lärm		13-1
Emissionsprognose (Kopie aus J36-13)		7 Blatt
14. Anlagensicherheit		14-1 bis 14-35 und 16a
Anhang 1		9 Blatt
Ex-Zonen-Pläne	G138_FBS015_G01GA G138_FBS016_G01GA G138_FBS017_G01GA G138_FBS018_G01GA G138_FBS019_G01GA G138_FBS020_G01GA G138_FBS021_G01GA G138_FBS022_G01GA	
15. Arbeitsschutz		15-1 bis 15-10
16. Brandschutz		16-1 bis 16-8
Brand- und Arbeitsschutzpläne		13 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		17-1 bis 17-8
18. Bauantrag, Statistik		5 Blatt
Betriebs-, Baubeschreibung		2 Blatt
Brandschutz, Brandschutzplan		8 Blatt
Baupläne	Übersichtsplan 1/4000 Teillageplan 1/500 G138-BLH011-G00GA	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen		19-1
20. Unterlagen für Umweltverträglichkeitsprüfung		20-1 bis 20-6
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung		21-1
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Analgen		22-1 bis 22-34
Lageplan 1/500 (G138-BLD014-G01GA)		

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des Ausgangszustandsberichts (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

Begründung:

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in der dort beschriebenen Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen und Maßgaben früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anordnungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekannt zu geben.

1.7

Über die Herstellung der hiermit genehmigten Produkte XXXXXX und XXXXXXXXXXXXXXX ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Mengen hergestellt, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit den apparativen Ergänzungen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Termine, Messungen

2.1

Die erstmalige Durchführung der hiermit genehmigten Produktionen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Die Nachweisführung bezgl. der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen soll im Rahmen der turnusgemäß alle drei Jahre durchzuführenden, wiederkehrenden Emissionsmessungen erfolgen.

Hinweis

Auf die Durchführung einer erstmaligen Emissionsmessung nach der Inbetriebnahme zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen kann verzichtet werden.

3. Luftreinhalung

3.1

Die unter den Ziffern 1 und 2 der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG vom 23.03.2009 (Az.:IV/DA 43.2 53e624-VA100/06-Gla) für die Anlage J 36 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten fort.

Die organischen Stoffe gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft werden dabei wie folgt neu zugeordnet:

Klasse I:

1,3-Propandithiol

Gesamtkohlenstoff:

2-Propanol

3.2

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3.3

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4. Wasserrecht

4.1

Die Anlagen G138PU80-A8000 und G138PU80-A8010 sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach der Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht ist unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 41.4 vorzulegen.

4.2

Die Anlage G138P647 ist vor Inbetriebnahme durch einen nach der Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht ist unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 41.4 vorzulegen.

4.3

Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Das Bedienungspersonal ist regelmäßig entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

4.4

Flüssigkeiten aus Leckagen- und Löschwasserrückhaltung, die im Raum 108 zurückgehalten werden, sind auf Kontaminationen mit wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen. In Abhängigkeit des festgestellten Kontaminationsgrades und der biologischen Abbaubarkeit (z.B. Zahn-Wellens-Test) ist zu entscheiden, ob die Flüssigkeit dem Abwasserpfad oder dem Entsorgungspfad zugeführt wird. Dabei ist die jeweils gültige Einleiterlaubnis zu beachten. Alle durchgeführten Untersuchungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.5

Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.6

Die Auffangsysteme der Regalcontainer G138PU80-A8000 und G138PU80-A8010 sind arbeits-täglich durch Beauftragte des Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.“

5. Bauaufsichtliche Belange

5.1

Vor Baubeginn ist die Grundfläche des Gebäudes abzustecken und seine Höhenlage festzulegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einer oder einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen bescheinigt werden (Vordruck BAB 11/2007 -HMVWL- erhältlich im Internet unter www.wirtschaft.hessen.de).

5.2

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

5.3

Die baulichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und der DIN-Vorschriften auszuführen.

5.4

Die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser ist genehmigungspflichtig. Ein gesonderter Antrag ist beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Darmstadt zu stellen.

5.5

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaues (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

5.6

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

5.7

Auf die Richtlinien für das Einbetten von Fundamentern in Gebäudefundamente wird hingewiesen. Einzelheiten über deren Ausführung sind aus den bei der Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke (VWEV) Frankfurt/Main, Stresemannstraße 23, erhältlichen Richtlinien zu entnehmen. Vor Beginn der Bauausführung ist daher mit dem zuständigen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen (Entega) Verbindung aufzunehmen.

5.8

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaues ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des/der Gebäude/s eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

5.9

Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (Bundesgesetzblatt I S.165) wird hingewiesen.

5.10

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 10 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 74 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 74 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigelegten Vordruck BAB 24/2007 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

5.11

Von den beigelegten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

5.12

Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 64 Abs.7 HBO).

5.13

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

5.14

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigelegten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

5.15

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden.

6. Brandschutz

6.1

Die Einsatzunterlagen der Werksfeuerwehr sind den neuen Gegebenheiten anzupassen.

7. Arbeitsschutz

7.1

Transportgebinde zur Aufnahme anfallender flüssiger Abfälle sind ausreichend zu reinigen, um Reaktionen mit Spülflüssigkeiten oder Restinhalten auszuschließen.

7.2

Es ist eine Betriebsanweisung zur sicheren Vorgehensweise der Dosierung Trifluormethansulfonsäure zu erstellen und die Mitarbeiter sind darin regelmäßig zu schulen.

8. Abfall

8.1

Bei der Baumaßnahme sind für die Beprobung, Einstufung und Entsorgung der anfallenden Abfälle und des Erdaushubs die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 15. Mai 2009) zu beachten. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar.

8.2

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 2; 10.05 Schleuderlauge 1	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge
A _B 3; 12.06 Absorptionwasser		
A _B 1; Wäscherlösung 1		
A _B 2; Wäscherlösung 2		
A _B 3; Wäscherlösung 3		
A _V 1; 10.05 Dichlormethandestillat	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauge
A _B 1; 10.05 Destillat		
A _B 2; 12.06 Trocknerkondensat (Dichlormethan)		
A _V 2; 10.05 Filterspüllösung 1	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Wasch- flüssigkeiten und Mutterlauge
A _V 3; 10.05 Filterspüllösung 2		
A _V 4; 10.05 n-Heptan-Destillat		
A _V 5; 10.05 Schleuderlauge 2		

interne Bezeichnung	Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _V 6; 10.05 Trocknerdestillat		
A _B 1; 12.06 Mutter- und Waschlauge		
A _B 2; 12.06 Trocknerkondensat (Toluol)		
A _B 3; 10.05 Filterrückstand 1	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A _B 4; 10.05 Filterrückstand 2		

Nr. 3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

9. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

9.1

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

VI.

Hinweise

1.

Maschinen, Aggregate, Apparaturen usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind (beispielhaft.) folgende:

Geräte sollten so aufgestellt und betrieben werden, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sollten ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper entkoppelt werden.

Rohrleitungen und Kanäle sollten mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch entkoppelt werden.

Dabei sollte auf schalltechnisch korrekte Montage und die Berücksichtigung aller Lastfälle geachtet werden.

Die durch das Vorhaben veränderten, akustisch relevanten Bedingungen (damit sind insbesondere die außen liegenden Schallquellen gemeint) sind -vereinbarungsgemäß- in das Schallkataster

2013 oder die nächste Version der Fa. Merck am Standort Darmstadt -kurz Lärmkataster- einzu-
arbeiten.

2.

Die Registrierung des Stoffes XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX muss spätestens bis
zum Erreichen der Produktionsmenge von 100 t/a durchgeführt werden.

3.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den An-
tragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Ge-
nehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

4.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitschei-
ne zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet
und in das Register aufgenommen werden.

5.

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen
öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

VII.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des
BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Ge-
nehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkei-
ten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium
Darmstadt.

Die Merck KGaA hat am 01.08.2014 beantragt, die Genehmigung für die Änderung der beste-
henden Anlage J36 zu genehmigen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4.

BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 19.11.2014 vervollständigt.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Ge-
setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 1. Dezember 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und in Bezug auf den Brandschutz.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeits- und den Bodenschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt V. erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlagen soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Verunreinigte Abluft wird einem mehrstufigen Wäschersystem zugeführt. Von einer Erhöhung der Emissionsmassenströme in J 36 ist nicht auszugehen, da keine neuen Reaktionsbehältnisse errichtet werden. Die neuen Produktionen gehen somit zu Lasten bereits genehmigter Reaktionen. 1,3- Propandithiol wird aufgrund seines relativ hohen Siedepunktes und seiner Handhabung bei geringen Temperaturen als wenig emissionsrelevant eingeschätzt. Der Grenzwert für Gesamtkohlenstoff wurde bisher stets eingehalten, sodass auch bei der Handhabung von 2-Propanol nicht mit einer Überschreitung zu rechnen ist. Der neu zu errichtende K2-Chemiewäscher dient für die Adsorption von sauren Bestandteilen. Der Wäschertyp bildet einen bewährten Bestandteil des Abluftbehandlungskonzepts bei Merck. Bisherige Emissionsmessungen wiesen gegenüber dem Grenzwert eine deutliche Unterschreitung aus. Eine Emissionsmessung im turnusmäßigen Abstand erscheint deshalb ausreichend. Auf Grund der o.g. Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen. Die mit nachträglicher Anordnung gemäß § 17 BImSchG vom 23.03.2009 (Az.:IV/DA 43.2 53e624-VA100/06-Gla) für die Anlage J 36 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten fort.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Die Anlage ist nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Die Mengenschwellen für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) werden bezüglich Broms überschritten. Durch den vorliegenden Antrag wird die genehmigte und

gehandhabte Menge aber nicht verändert. Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Produktion der beiden neuen Produkte werden in Kap. 14 der Antragsunterlagen diskutiert.

Eine Auswirkung auf dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG ist nicht zu befürchten. Die potentiellen Auswirkungen bewegen sich innerhalb des Gebiets, das auch gegenwärtig und mit dem genehmigten Bestand von einem Störfall gemäß dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten“ (KAS-18) betroffen wäre. Die diesbezüglich betroffenen Chemikalien bzw. Verfahren genießen Bestandsschutz. Raumbedeutsame Planungen, die über das gegenwärtig potentiell von möglichen Störfällen betroffenen Gebiet hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Der Apparatebestand wird nur geringfügig erweitert, zusätzliche Geräuschemittenten im Gebäude aufgestellt. Da bei Merck ein Schallkataster geführt und regelmäßig fortgeschrieben wird, waren keine diesbezüglichen Auflagen, sondern lediglich Hinweise (Kap VI.) zu formulieren.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Für das Baugelände besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch geprüft. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Landesplanung. Das erforderliche Einvernehmen wurde von der Stadt Darmstadt am 26.09.2014 erteilt.

Bei vorliegendem Antrag entstehen produktionsbedingt keine Abwässer.

Bezüglich der bestehenden Teilanlagen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der angezeigten bzw. genehmigten Einstufungen. Neu installiert werden die Zentrifuge G138P647 sowie die Regalcontainer G138PU80-A8000 und G138PU80-A8010. Die Zentrifuge ist eine HBV-Anlage mit einem Bemessungsvolumen von 0,25 m³. Die beiden Regalcontainer sind Lageranlagen in denen Gebinde mit einem Volumen von bis zu 1 m³ Rauminhalt bei einem Gesamtlagervolumen von 10 bzw. 6 m³ bereitgestellt werden. Die maßgebliche WGK ist in allen Fällen 3, sodass sich für die Zentrifuge die Gefährdungsstufe B und für die Regalcontainer die Gefährdungsstufe C ergibt. Die drei Anlagen werden nach § 41 Abs. 1 HWG angezeigt.

Sowohl die eingesetzten Rohstoffe als auch die Bestandteile der Produkte sind von der Antragstellerin ordnungsgemäß bei der europäischen Chemikalienagentur registriert, bzw. vorregistriert worden. Das Produkt XXXXXXXXXXXXXXXX wurde bisher nur vorregistriert, zukünftig sollen

aber 155 t/a hergestellt werden. Da die Registrierungsfrist für Stoffe ab 100t/a im Juni 2013 erreicht war, war ein entsprechender Hinweis (Kap. VI.) zu formulieren.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Das betroffene Anlagengrundstück wird gemäß Lageplan Anlage, G138_BLD014_G01GA begrenzt von den Werksstraßen Hildesheimer Straße, Koblenzer Straße und Egelsbacher Straße. Damit ergeben sich folgende Anlagenbereiche, die aus wasserrechtlicher Sicht einer Betrachtung unterzogen werden:

- Produktionsgebäude J 36,
- Trockenräume 103 und 104 im Gebäude J 43
- VAwS-Fläche unter dem Flüssigstickstofftank
- Übergabe- und Bereitstellungscontainer G 138PU-A8000 und G138PU80-A8010
- Betriebliche Verkehrswege und Übergabeflächen

Produktionsgebäude J 36 :

Die Produktionsanlagen (HBV-Anlagen) sowie das Ableit- und Auffangsystem der Aufstellungsflächen/-räume entspricht den technischen Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS). Das bereitgestellte Auffangvolumen ist ausreichend. Die Systeme sind gegenüber den gehandhabten Stoffen beständig und dicht. Alle VAwS-Anlagen sind oberirdisch aufgestellt und somit von allen Seiten gut einsehbar.

Bei Belegung der Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist immer Betriebspersonal im Bereich der Anlage. Evtl. Abweichungen vom Regelbetrieb werden somit zeitnah erkannt und können behoben werden.

Die wasserrechtlich relevanten Anlagen einschließlich der zugeordneten Sicherheitssysteme werden alle fünf Jahre durch unabhängige Sachverständige überprüft. Nach Aktenlage gab es in der Vergangenheit keine Beanstandungen.

Die betroffenen Gebäude werden weiterhin durch verschiedene Fachabteilungen der Firma Merck regelmäßig kontrolliert. Werden dabei Beschädigungen erkannt, wird unmittelbar eine Reparatur veranlasst. Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ist unter den aktuellen Bedingungen aus wasserrechtlicher Sicht auszuschließen.

Trockenräume 103 und 104 im Gebäude J 43

In den Räumen werden in oberirdischen Anlagen nur Feststoffe gehandhabt. Sachverständigen Prüfungen bei Anlagen mit Feststoffen sind nicht erforderlich. Ansonsten gelten bezgl. den Überwachungsmaßnahmen die Ausführungen entsprechend Gebäude J 36

Eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers ist unter den aktuellen Bedingungen auszuschließen.

Container G138PU-A8000 und G138PU80 A8010

Die zugelassenen Container (Prüfbescheid Nr. Z-38.5-167) werden an der Nordseite des Gebäudes J 36 neu aufgestellt. Sie dienen der Bereitstellung (Lagerung) von Roh- und Hilfsstoffen. Gemäß Anlagenverordnung sind sie jeweils in die Gefährdungsstufe C der VAWs eingeordnet. Die bereitgestellten Auffangvolumina sind ausreichend. Die technischen Anforderungen der VAWs werden eingehalten.

Die Anlagen werden vor Inbetriebnahme und anschließend alle fünf Jahre durch unabhängige Sachverständige überprüft.

Ein- und Auslagerungen aus den Containern finden regelmäßig statt. Evtl. Abweichungen vom Regelbetrieb werden somit zeitnah erkannt und können behoben werden.

Eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.

VAWs-Fläche unter dem Flüssiggaslagertank

Auf dieser Fläche werden keine flüssigen CLP-Stoffe gehandhabt. Deren Eintrag kann somit hier ausgeschlossen werden.

Angrenzende Flächen

Die Verkehrswege im Lageplan G138_BLD014_G01GA grün markierten Bereich sind nicht nach den Anforderungen der VAWs errichtet. Bei einem betriebstypischen Unfall, wie z.B. dem Umkippen eines 1m³ IBC's, kann zwar schnell reagiert werden, aber durch die vorhandene Reaktionszeit ist ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des Bodens ist daher nicht auszuschließen.

Die Bedingung bleibt im Wortlaut auch nach der Anhörung der Antragstellerin nach § 28 VwVvG unverändert. Da der AZB bis Ende des Jahres vollständig und geprüft vorgelegt werden kann, besteht keine Notwendigkeit, die Bedingung umzuformulieren.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Heß

